



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**
vom 25.09.2025

Evaluierung der Sozialprognosen und deren Auswirkungen im bayerischen Justizsystem

Im Rahmen der aktuellen Diskussionen über die Rolle von Sozialprognosen und den entsprechenden Gutachten bei gerichtlichen Entscheidungen in Bayern werden dringend detailliertere Informationen benötigt. Die positive Sozialprognose ist ein bedeutendes Instrument für gerichtliche Entscheidungen und hat allgemein großen Einfluss auf das Justizsystem und die Reintegration von Straftätern. Für eine fundierte Beurteilung und mögliche zukünftige Entwicklungen fehlen aber valide Daten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Positive Sozialprognosen an bayerischen Gerichten 3

 - 1.1 Wie viele positive Sozialprognosen wurden an bayerischen Gerichten gestellt (bitte Auflistung seit 2019)? 3
 - 1.2 In welchen Gerichten in Bayern sind die meisten positiven Prognosen ausgesprochen worden (bitte Auflistung pro Gericht und der jeweiligen Anzahl)? 3
 - 1.3 Gibt es Unterschiede in der Bewertung zwischen verschiedenen Deliktsarten (bitte Auflistung nach Deliktsarten)? 3

2. Erneute Straffälligkeit von Beschuldigten 5

 - 2.1 Wie viele der Beschuldigten wurden trotz positiver Sozialprognose erneut straffällig (bitte Auflistung seit 2019)? 5
 - 2.2 Gibt es bestimmte Gruppen, die häufiger rückfällig werden? 5
 - 2.3 Wie hoch ist die Rückfallquote im Vergleich zu anderen Bundesländern? 5

3. Prognosen über eine positive Veränderung und Wiedereingliederung 5

 - 3.1 Welche Kriterien gelten für die Beurteilung der Prognosegenauigkeit? 5
 - 3.2 Gibt es etablierte Feedback-Mechanismen zur Überprüfung der Prognosequalität (bitte Auflistung der Mechanismen)? 5
 - 3.3 Welche Konsequenzen zieht das Justizsystem aus fehlerhaften Prognosen? 5

4.	Bewertung und Sicherung der Qualität und Genaugigkeit von Gutachten	6
4.1	Welche Verfahren existieren zur Zertifizierung und Überprüfung von Gutachten?	6
4.2	Werden regelmäßige Weiterbildungen für die Gutachter angeboten?	6
4.3	Gibt es externe Institutionen, die die Qualität der Gutachten beurteilen?	6
5.	Auswahl der Gutachter für Sozialprognosen	6
5.1	Gibt es spezielle Programme oder Lehrgänge für die Gutachterausbildung?	6
5.2	Welche beruflichen Erfahrungen sind für die Tätigkeit als Gutachter notwendig?	6
5.3	Existieren Qualitätsstandards oder spezifische Regelwerke für die Tätigkeit als Gutachter?	6
6.	Anzahl der Gerichtsgutachter in Bayern	8
6.1	Wie hat sich die Anzahl der Gutachter in den vergangenen Jahren entwickelt (bitte Auflistung seit 2019)?	8
6.2	Werden alle Gutachter gleichmäßig ausgelastet oder gibt es regionale Unterschiede?	8
6.3	Gibt es Bemühungen, die Anzahl der Gutachter zu erhöhen, um den Bedarf zu decken?	8
7.	Bewertung der Treffgenauigkeit durch die Staatsregierung	9
7.1	Gibt es statistische Daten oder Berichte, die die Effizienz und Genaugkeit der Gutachten bewerten?	9
7.2	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Treffgenauigkeit zu erhöhen?	9
7.3	Wie wird das Feedback von Justizbehörden und Betroffenen in die Bewertung einbezogen?	9
8.	Pläne für die zukünftige Entwicklung und Verbesserung der Sozialprognosen im bayerischen Justizsystem	10
8.1	Sind Gesetzesänderungen oder Reformen in Planung, die die Ausführung und Umsetzung von Sozialprognosen durch Gutachter betreffen?	10
8.2	Welche Rolle wird in der Zukunft der Digitalisierung und künstlicher Intelligenz in diesem Kontext zugeschrieben?	10
8.3	Gibt es Kooperationen mit wissenschaftlichen Institutionen für die Weiterentwicklung der Methoden?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, soweit die dortigen Geschäftsbereiche betroffen sind
vom 07.01.2026

Vorbemerkung:

Unter Sozialprognose im strafrechtlichen Sinne wird herkömmlicherweise im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 Strafgesetzbuch (StGB) die Prognose verstanden, ob der Verurteilte künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Im Falle der Strafrestaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB gilt ein abgewandelter Prüfungsmaßstab. Es ist eine Abwägung zwischen den zu erwartenden Wirkungen des bereits erfolgten Vollzugs und den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit erforderlich. Im Zusammenhang mit der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gemäß §§ 63, 64 oder § 66 StGB steht hingegen die sog. Gefährlichkeitsprognose im Vordergrund.

Die Anfrage wird daher dahin gehend verstanden, dass sie Bezug nimmt auf Prognosen im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 StGB und im Rahmen einer Strafrestaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 57, 57a StGB sowie der entsprechenden Vorschriften im Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Regelmäßig reicht die Sachkunde eines Strafgerichts aus, um eine valide Einschätzung nach § 56 StGB erstellen zu können. Fehlt dem Gericht im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände die für die Beurteilung erforderliche Sachkunde, hat es einen Sachverständigen von Amts wegen hinzuzuziehen. In Fällen, in denen die Vollstreckung des Rests einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB bezeichneten Art zur Bewährung ausgesetzt werden soll, hat das Gericht von Gesetzes wegen zunächst ein entsprechendes Sachverständigungsgutachten einzuholen (§ 454 Abs. 2 Strafprozeßordnung [StPO]). Im letzteren Fall ist ein Gutachten nicht erforderlich, wenn auszuschließen ist, dass Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung entgegenstehen.

1. Positive Sozialprognosen an bayerischen Gerichten

- 1.1 Wie viele positive Sozialprognosen wurden an bayerischen Gerichten gestellt (bitte Auflistung seit 2019)?
- 1.2 In welchen Gerichten in Bayern sind die meisten positiven Prognosen ausgesprochen worden (bitte Auflistung pro Gericht und der jeweiligen Anzahl)?
- 1.3 Gibt es Unterschiede in der Bewertung zwischen verschiedenen Deliktsarten (bitte Auflistung nach Deliktsarten)?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz trifft die bayerische Strafverfolgungsstatistik Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten.

Abgeurteilte sind dabei Angeklagte, gegen die die Gerichte Strafbefehle erlassen oder bei denen die Gerichte das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss endgültig und rechtskräftig abgeschlossen haben. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (z. B. Freispruch, gerichtliche Einstellung des Strafverfahrens) getroffen wurden.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist.

Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird zudem nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe von Tat, Tätern oder Tatopfern bzw. Modalitäten der Tat werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen.

In Bezug auf positive Sozialprognosen kann lediglich mitgeteilt werden, in wie vielen Fällen ein Gericht eine Freiheits- oder Jugendstrafe im Rahmen einer Verurteilung zur Bewährung ausgesetzt hat. Die positive Sozialprognose ist dabei Voraussetzung hierfür nach § 56 StGB bzw. § 21 JGG.

Statistiken, in wie vielen Fällen Reststrafen nach §§ 57, 57a StGB zur Bewährung ausgesetzt wurden, existieren hingegen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht. Auch erfolgt keine Aufschlüsselung nach Gerichtsbezirken.

Dies vorausgeschickt ergibt sich hinsichtlich der Anzahl der Verurteilten, gegen die eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- oder Jugendstrafe verhängt wurde, seit 2019 folgendes Bild:

Jahr	Anzahl Verurteilter zu Freiheits- oder Jugendstrafen	Darunter zur Bewährung ausgesetzte Freiheits- und Jugendstrafen
2023	16993	11 380
2022	16296	10 813
2021	17643	11 500
2020	18507	11 723
2019	20717	13 238

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2024 ist noch nicht veröffentlicht.

Unterschiede zwischen den Deliktsarten lassen sich vorliegend statistisch nicht feststellen.

2. Erneute Straffälligkeit von Beschuldigten

- 2.1 Wie viele der Beschuldigten wurden trotz positiver Sozialprognose erneut straffällig (bitte Auflistung seit 2019)?**
- 2.2 Gibt es bestimmte Gruppen, die häufiger rückfällig werden?**
- 2.3 Wie hoch ist die Rückfallquote im Vergleich zu anderen Bundesländern?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik trifft keine Aussagen dazu, wie viele Verurteilte trotz positiver Sozialprognose erneut straffällig wurden.

Weitere Statistiken, die über den gewünschten Sachverhalt Auskunft geben könnten, gibt es im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz nicht.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

- ## **3. Prognosen über eine positive Veränderung und Wiedereingliederung**
- 3.1 Welche Kriterien gelten für die Beurteilung der Prognosegenauigkeit?**
 - 3.2 Gibt es etablierte Feedback-Mechanismen zur Überprüfung der Prognosequalität (bitte Auflistung der Mechanismen)?**
 - 3.3 Welche Konsequenzen zieht das Justizsystem aus fehlerhaften Prognosen?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Gerichte erstellen die Prognose, ob der Verurteilte künftig weiterhin Straftaten begangen wird, aufgrund eigener Sachkunde und in richterlicher Unabhängigkeit. Dabei hat eine Gesamtwürdigung von Tat und Täter zu erfolgen. Gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 StGB sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Bei einer Strafrestaussetzung gemäß §§ 57, 57a StGB sind darüber hinaus das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts und das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug zu berücksichtigen. Weder Kriminologie noch Psychologie, Psychiatrie oder Soziologie sind derzeit in der Lage, komplett verlässliche Methoden für eine Prognose zu entwickeln. Deshalb trifft der Tatrichter seine Prognoseentscheidung aufgrund der von der Rechtsprechung unter Berücksichtigung der von der Kriminalprognoseforschung je nach Tat- und Tätertyp entwickelten Erfahrungssätze. Dem Tatgericht kommt hierbei

ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Es handelt sich um eine wertende Betrachtung, die einer mathematischen Berechnung nicht zugänglich ist.

Grundsätzlich ist es dem Begriff einer Prognose immanent, dass sich das Prognoseringiko auch realisieren kann. Dennoch nehmen die Gerichte und Staatsanwaltschaften Fälle im Sinne der Frage 3.3 zum Anlass, ihre Entscheidungen kritisch zur Verbesserung künftiger Entscheidungen zu hinterfragen.

- 4. Bewertung und Sicherung der Qualität und Genauigkeit von Gutachten**
 - 4.1 Welche Verfahren existieren zur Zertifizierung und Überprüfung von Gutachten?**
 - 4.2 Werden regelmäßige Weiterbildungen für die Gutachter angeboten?**
 - 4.3 Gibt es externe Institutionen, die die Qualität der Gutachten beurteilen?**
- 5. Auswahl der Gutachter für Sozialprognosen**
 - 5.1 Gibt es spezielle Programme oder Lehrgänge für die Gutachterausbildung?**
 - 5.2 Welche beruflichen Erfahrungen sind für die Tätigkeit als Gutachter notwendig?**
 - 5.3 Existieren Qualitätsstandards oder spezifische Regelwerke für die Tätigkeit als Gutachter?**

Die Fragen 4.1 bis 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die StPO bestimmt, dass die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl durch den Richter erfolgt (§ 73 StPO). Die Vorschrift des § 74 StPO enthält zudem Bestimmungen zur Ablehnung des Sachverständigen. Spezielle Regelungen zur erforderlichen Qualifikation der einzelnen Sachverständigen für die in Betracht kommenden Fachgebiete enthält die StPO nicht. Diese Voraussetzungen wurden vielmehr in Teilen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgestellt. Der Bundesgerichtshof verlangt allgemein in diesem Zusammenhang, dass der Sachverständige über die erforderliche Sachkunde verfügen müsse, um die relevanten Fragen dem Auftraggeber zu vermitteln. Bei der Bestimmung der erforderlichen Sachkunde komme es darauf an, was vom Sachverständigen zu verlangen sei. Die Auswahlentscheidung trifft schließlich das Gericht eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen und in richterlicher Unabhängigkeit.

Als Sachverständige für Prognosegutachten können – je nach den Umständen des Einzelfalls – unter anderem Psychiater, Psychologen, Sexualmediziner, Psychotherapeuten etc. herangezogen werden.

Die Gerichte beurteilen die Qualität und Aussagekraft von Sachverständigengutachten ebenfalls in richterlicher Unabhängigkeit. Um die Gerichte und auch Staatsanwalt-

schaften entsprechend fachlich zu befähigen, steht ihnen ein umfangreiches Fortbildungsangebot betreffend die an forensische Gutachten zu stellenden Anforderungen zur Verfügung. Auf Landesebene wird jährlich eine mehrtägige interdisziplinäre Tagung für Richter, Staatsanwälte, Psychiater und Psychologen durchgeführt, welche sowohl die Schuldfähigkeits- als auch die Prognosebegutachtung aus juristischer und medizinischer Sicht behandelt. Ferner wird regelmäßig eine eintägige Tagung zur forensischen Prognosebegutachtung/Begutachtung zur Risikoeinschätzung angeboten. Darüber hinaus steht bayerischen Richtern und Staatsanwälten auch das Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie offen. Dort wird jährlich die von Bayern konzipierte Tagung „Recht und Praxis der stationären Maßregeln gemäß §§ 63, 64 und 66 StGB“ angeboten, in welcher Prognosegutachten und die hieran zu stellenden Anforderungen einen Themenschwerpunkt bilden. Jährlich durchgeführt wird ferner die Tagung „Psychiatrie und Psychologie im Strafverfahren“, bei der – unter anderem – Qualitätsmerkmale und Fehlerquellen psychowissenschaftlicher Gutachten thematisiert werden.

Im Hinblick auf die Qualität von psychiatrischen und psychologischen Gutachten existieren standardisierte Formen der fachlichen Qualifizierung, die mit der Befugnis zur Führung bestimmter Bezeichnungen verbunden sind.

Für die Weiterbildung von Ärzten, mithin auch von Psychiatern, ist in Bayern die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) zuständig. Inhalt und Umfang von Weiterbildungen sind in der von der BLÄK erlassenen Weiterbildungsordnung (WBO) geregelt. Danach besteht für Ärztinnen und Ärzte, die bereits ein Medizinstudium absolviert haben, die Möglichkeit einer fünfjährigen Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Als Weiterbildungsinhalt werden unter anderem Gutachten aus den Bereichen Betreuungs-, Sozial-, Zivil- oder Strafrecht gefordert (zum Inhalt vgl. WBO vom 1. Oktober 2021). Seitens der BLÄK werden auch Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Gutachtenerstattungen veranstaltet.

Die BLÄK bietet darüber hinaus eine zusätzliche Spezialisierungsmöglichkeit an. Auf der Facharztweiterbildung aufbauend kann im Rahmen einer dreijährigen Weiterbildung der Schwerpunkt „Forensische Psychiatrie“ absolviert werden (zum Inhalt vgl. WBO vom 1. Oktober 2021).

Ergänzend existieren privatrechtlich organisierte Berufsverbände, die sich unter anderem der medizinischen Fort- und Weiterbildung widmen. Im Bereich der Psychiatrie ist hier beispielsweise der Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (DGPPN) zu nennen. Um insbesondere auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie Qualitätsverbesserungen zu erzielen, bietet die DGPPN das Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ an. Voraussetzung für diese Zertifizierung sind der Nachweis entsprechender Fortbildungsveranstaltungen (240 Stunden), mindestens ein Jahr klinische Fortbildung und die Erstellung von Gutachten mit Supervision (mindestens 70 eigene psychiatrische Gutachten).

Die Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die Psychotherapeuten (vgl. § 1 Abs. 1 Psychotherapeutengesetz – PsychthG) sind ebenfalls standesrechtlich organisiert, in Bayern in der Psychotherapeutenkammer Bayern (PTK), Art. 60 Abs. 1 Heilberufe-Kammergegesetz (HKaG). Die PTK, die sich ebenfalls der Fort- und Weiterbildung widmet, bietet eine Zusatzqualifizierung für forensische Sachverständigkeit an (zum Inhalt vgl. die Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik der Psychotherapeutenkammer Bayern vom 13. Oktober 2011).

Auch im Hinblick auf die Qualität rechtspsychologischer Gutachten existieren fachliche Qualifizierungsmöglichkeiten. Die Forensische Psychologie wird in den Psychologie-studiengängen in unterschiedlicher Weise gelehrt. Darüber hinaus sind Psychologen in verschiedenen Berufsverbänden wie dem Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) organisiert. Auch diese Verbände haben die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder zu einem ihrer Vereinszwecke bestimmt. Beide Verbände bieten das Zertifikat „Fach-psychologe für Rechtspsychologie“ an. Im Rahmen dieser Weiterbildung werden fundierte wissenschaftliche und berufliche Qualifikationen für die psychologische Tätigkeit im Rechtssystem vermittelt.

Im Hinblick auf die Qualitätsstandards von Prognosegutachten wird auf die von Boetticher u. a. verfassten „Empfehlungen für Prognosegutachten: Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren“ hingewiesen, die erstmals in den Jahren 2006 bzw. 2007 veröffentlicht worden sind und wesentlich zur Qualitätssicherung in der forensischen Sachverständigen-tätigkeit beigetragen haben. 2019 wurde eine aktualisierte Version dieser Empfehlungen veröffentlicht.

6. Anzahl der Gerichtsgutachter in Bayern

6.1 Wie hat sich die Anzahl der Gutachter in den vergangenen Jahren entwickelt (bitte Auflistung seit 2019)?

6.2 Werden alle Gutachter gleichmäßig ausgelastet oder gibt es regionale Unterschiede?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende statistische Daten liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor.

Zu den aktuell bei der DGPPN gelisteten Personen mit dem Zertifikat „Forensische Psychiatrie“ und den bei der PTK gelisteten Sachverständigen für die Bereiche Strafrecht/Jugendstrafrecht wird auf die jeweilige Webseite der Gesellschaften verwiesen. Zudem wird auf das öffentliche Register des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) hingewiesen.

6.3 Gibt es Bemühungen, die Anzahl der Gutachter zu erhöhen, um den Bedarf zu decken?

Es ist zu berücksichtigen, dass die Justiz über keinen unmittelbaren Einfluss auf die Qualifizierung von Sachverständigen verfügt. Maßgeblich wirken hierbei vielmehr die Kultus- bzw. Gesundheitsseite sowie die entsprechenden Kammern und Verbände mit. Da die Staatsanwaltschaften und Gerichte in vielen Fällen aber auf psychologische und psychiatrische Sachverständigengutachten als tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidungen angewiesen sind, liegt es in besonderer Weise im Interesse der Justiz, die Anzahl geeigneter Sachverständiger zu steigern.

Anlässlich der Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die mit einem bundesweit erhöhten Bedarf an Sachverständigen einherging, hat das Staatsministerium der Justiz daher bereits im August 2018 auf bayrischer Ebene unter Beteiligung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie des damaligen

Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Einbindung von Vertretern der psychiatrischen und psychologischen Praxis eine Arbeitsgruppe für Maßnahmen zur Gewinnung und (Weiter-)Qualifizierung zusätzlicher psychiatrischer und psychologischer Gutachter eingesetzt. Die Arbeitsgruppe legte ihren Abschlussbericht mit zahlreichen Vorschlägen im April 2020 vor.

Auf Grundlage eines Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wurde auf Initiative Bayerns darüber hinaus im September 2018 eine bundesweite Arbeitsgruppe zur Qualifizierung von Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren gemäß § 67e StGB eingerichtet. Die Arbeitsgruppe, an der Bayern intensiv mitgewirkt hat, hat am 9. Juni 2023 ihren Abschlussbericht vorgelegt und verschiedene kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen vorgeschlagen. Die kurzfristigen Maßnahmen waren in Bayern aufgrund der Vorschläge der bayerischen interministeriellen Arbeitsgruppe bereits umgesetzt. Auf der Grundlage des Abschlussberichts hat die Justizministerkonferenz im Herbst 2023 sodann unter anderem beschlossen, an die Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister heranzutreten und diese mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung um Prüfung zu bitten, wie die Einrichtung, Erhaltung und der Ausbau forensisch-psychiatrischer und rechtspsychologischer Lehrstühle erfolgen kann. Auf Vorschlag Bayerns wurde mit Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 28. November 2024 das Anliegen gegenüber der Wissenschaftsministerkonferenz bekräftigt. Die Bitte um Ausbildung von mehr qualifizierten forensisch-psychiatrischen und rechtspsychologischen Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB wird nunmehr von dort im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Wissenschaftsfreiheit insofern unterstützt, als dass die Hochschulen für den gestiegenen Bedarf an Sachverständigen sensibilisiert und auch Informationsveranstaltungen sowie entsprechende Lehr-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angeregt werden.

7. Bewertung der Treffgenauigkeit durch die Staatsregierung

7.1 Gibt es statistische Daten oder Berichte, die die Effizienz und Genauigkeit der Gutachten bewerten?

Statistische Daten und Berichte im Sinne der Fragestellung liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor.

7.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Treffgenauigkeit zu erhöhen?

7.3 Wie wird das Feedback von Justizbehörden und Betroffenen in die Bewertung einbezogen?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es obliegt der psychiatrischen und psychologischen Wissenschaft, Prognosemethoden und -instrumente für die Erstellung einer Sozialprognose weiterzuentwickeln. Auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 wird verwiesen.

8. Pläne für die zukünftige Entwicklung und Verbesserung der Sozialprognosen im bayerischen Justizsystem

8.1 Sind Gesetzesänderungen oder Reformen in Planung, die die Ausführung und Umsetzung von Sozialprognosen durch Gutachter betreffen?

Derzeit liegen keine bekannten Gesetzesänderungen oder Reformen vor, die die Erstellung und Umsetzung von Sozialprognosen durch Gutachter betreffen.

8.2 Welche Rolle wird in der Zukunft der Digitalisierung und künstlicher Intelligenz in diesem Kontext zugeschrieben?

Bei einer Sozialprognose handelt es sich um eine komplexe Abwägungsentscheidung, bei der nur wenig Spielraum besteht, um künstliche Intelligenz einzusetzen.

8.3 Gibt es Kooperationen mit wissenschaftlichen Institutionen für die Weiterentwicklung der Methoden?

Kooperationen im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt. Soweit im Einzelfall auf die besondere Sachkunde eines Sachverständigen zurückgegriffen werden muss, können Gutachten je nach Art des zu beurteilenden Sachverhalts aus dem Kreis der Psychiater, Psychologen, Sexualmediziner, Kriminologen und Sozialpädagogen, ggf. auch anderer Mediziner, Psychotherapeuten oder Suchttherapeuten erstattet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.